

Lösungsskizze Fall 27

A. §§ 212 Abs. 1, 211 StGB

(-), da kein Tötungsvorsatz seitens T.

Hinweis: Die Prüfung kann hier auch weggelassen werden.

B. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a) Var. 1, c), Abs. 2 Nrn. 1 Var. 1, 3, 251, 22, 23 Abs. 1 StGB

Hinweis: Es ist auch möglich, eine getrennte Prüfung vorzunehmen.¹

I. „Vorprüfung“

1. Fehlende Vollendung

(+), da mangels Wegnahme der Handtasche noch keine Vollendung des § 249 Abs. 1 StGB eingetreten ist.

2. Strafbarkeit des Versuchs

Bereits der Grundtatbestand (§ 249 StGB) stellt ein Verbrechen dar. Daher Versuchsstrafbarkeit nach §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB (+); P*: Bzgl. § 251 StGB - Gibt es den erfolgsqualifizierten Versuch? Fraglich ist, ob Raub mit Todesfolge auch dann als Versuch (in Form des erfolgsqualifizierten Versuchs)² strafbar ist, wenn der Tod des Opfers bereits beim Raubversuch eintritt. Hier könnten aufgrund der dogmatischen Besonderheiten erfolgsqualifizierter Delikte Einwände der Versuchsstrafbarkeit entgehen.

a) Eine Ansicht: Keine Versuchsstrafbarkeit

Einige verneinen die Möglichkeit eines erfolgsqualifizierten Versuchs. **Arg.:** Der Täter kann bei *fahrlässiger* Herbeiführung der besonderen Folge nicht die in § 22 StGB vorausgesetzte vorsätzliche Tatvorstellung haben (vgl. den Wortlaut: „nach seiner Vorstellung von der Tat“).³ Ferner: Die aus vorsätzlichen und fahrlässigen Elementen zusammengesetzten erfolgsqualifizierten Delikte müssen strukturell als Fahrlässigkeitsdelikte gelten und sind deshalb einer Versuchsstrafbarkeit nicht zugänglich.⁴ Eine „versuchte Fahrlässigkeitsstrafbarkeit“ ist nicht vorstellbar.

b) Herrschende Ansicht: Erfolgsqualifizierter Versuch möglich

Die h.M. bejaht die Möglichkeit eines erfolgsqualifizierten Versuchs. **Arg.:** § 11 Abs. 2 StGB stellt eine klare gesetzgeberische Entscheidung dar, wonach Vorsatz(grund)delikte, die für eine besondere Folge Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit genügen lassen, insgesamt als Vorsatzdelikte gelten. Für einen Versuch kann daher nichts Anderes gelten (Entkräftung des Fahrlässigkeitseinwands). Gegen den Versuchseinwand der anderen Ansicht lässt sich einwenden, dass das Wortlautargument über § 22 StGB nicht zwingend ist. So lässt sich § 22 StGB auch als Formel zur Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch lesen.⁵

Grund der Strafe bei Eintritt besonders schwerer Folgen ist die Tatsache, dass schon im Versuch des Grunddelikts die Gefahr des

¹ So der Vorschlag von Rengier BT I § 9 Rn. 21.

² Davon zu unterscheiden ist der weitgehend anerkannte Fall, in denen der Vorsatz die Herbeiführung der schweren Folge erfasst, diese Folge aber nicht eintritt (= versuchte Erfolgsqualifizierung).

³ Vgl. zu diesem „Versuchseinwand“ Kühl Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 17a Rn. 42.

⁴ Vgl. zum „Fahrlässigkeitseinwand“ Kühl Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 17a Rn. 41.

⁵ Siehe m.w.N. Schröder ZJS 2018, 162 (163).

qualifizierenden Erfolgs typischerweise angelegt ist, namentlich in der qualifizierten Nötigung.

Hinweis: Beide Ansichten sind vertretbar. Es empfiehlt sich indes, der h.M. zu folgen, um sich nicht die Folgeprobleme abzuschneiden.

II. Tatbestand der §§ 249, 250 StGB

1. Tatentschluss hinsichtlich §§ 249, 250 StGB

a) Tatentschluss hinsichtlich § 249 Abs. 1 StGB

aa) Fremde, bewegliche Sache

(+), sowohl für Handtasche als auch für Bargeld.

bb) Wegnahme

T stellt sich vor, D die Handtasche mit dem enthaltenen Bargeld zu entreißen. Nach ihrer Vorstellung von der Tat, hat D Gewahrsam an der Handtasche und dem Bargeld. Gewahrsamsänderung: T wollte durch Entreißen der Tasche die Sachherrschaft über Handtasche und Bargeld beenden und durch An-Sich-Nehmen und Mitnehmen von Tasche und Inhalt neuen, eigenen Gewahrsam an beidem begründen. Gewahrsamsbruch: Nach ihrer Vorstellung gegen den Willen der D. Daher Tatentschluss bzgl. Wegnahme (+)

cc) Absicht rechtswidriger Zueignung

(1) Enteignungsvorsatz

Bezüglich des Bargeldes hat T Enteignungsvorsatz, da D das Bargeld nie mehr zurückbekommen sollte. Bezüglich der Handtasche handelt T auch mit Enteignungsvorsatz, da in einem von Anfang an geplanten Wegwerfen nach Plünderung kein ausreichender Rückführungswille liegt.

(2) Aneignungsabsicht

Bezüglich des Bargeldes (+), weil T den Besitz des Geldes als Ziel ihres Raubes erstrebt (Stichwort: Einnahmequelle).

Bezüglich der Handtasche eher (-), weil T die Tasche zu keinem Zeitpunkt für sich haben wollte und daher nur eine Sachentziehung plante; zudem wollte sie die Handtasche „zügig“ wegwerfen, um später nicht anhand der Handtasche identifiziert werden zu können.

Hinweis: Eine a.A. scheint noch vertretbar, wenn man den Sachverhalt so ausgelegt, dass T die Tasche im Sinne eines wenigstens kurzfristigen Eigengebrauchs als notwendiges Transportbehältnis nutzen möchte, ehe sie sich ihrer entledigt. Die Sachverhaltsangaben sprechen tendenziell aber dagegen.

(3) Rechtswidrigkeit der Zueignung

(+), da nach ihrer Vorstellung kein fälliger und einredefreier Anspruch.

dd) Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel

(1) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

(-), insbesondere hat D den Revolver nicht bemerkt.

(2) Gewalt

Gewalt gegen eine Person ist jeder körperlich wirkende Zwang, um einen gegen die Wegnahme geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen. Ts ursprünglicher Plan war auf ein Entreißen der Handtasche durch Ausnutzung des Überraschungsmoments gerichtet. Das stellt noch keine Gewaltanwendung dar. Nach dem Widerstand der D entscheidet sie sich jedoch um und entschließt sich in geringfügiger

Modifikation des Tatplanes, im Laufe des heftigen Handgemenges Gewalt gegen D einzusetzen, um in jedem Falle an die Handtasche mit dem Geld zu gelangen. Also Nötigungsmittel „Gewalt“ (+)

ee) *Zusammenhang zwischen Gewalt und Wegnahme*

(1) *Finalzusammenhang* zwischen Nötigungsmiteleinsatz und Wegnahme

Nötigungsmittel muss zumindest nach der Tätervorstellung als Mittel zur Wegnahme eingesetzt werden. Hier (+), da Gewalteinsetz zum Zwecke der Erlangung von Bargeld und Handtasche.

(2) *Räumlich-örtlicher Zusammenhang (+)*

Hier insbesondere nötigungsbedingte Schwächung der D als Gewahrsamsinhaberin.

b) *Tatentschluss hinsichtlich § 250 Abs. 1 Nr. 1 a) Var. 1 StGB*

aa) *Waffe*

= Gegenstand, der seiner Art nach zur Verursachung erheblicher Verletzungen von Personen generell geeignet und bestimmt ist. Hier: Revolver (+)

bb) *Beisichführen*

= Täter kann sich der Waffe während des Tathergangs ohne erhebliche Schwierigkeiten und ohne größeren Zeitaufwand bedienen. Hier hält T die schussbereite Waffe sogar in der Hand, das ist der wohl deutlichste Fall des „Bei-Sich-Führens“. Da subjektiv nur bedingter Vorsatz im Sinne eines allgemeinen Bewusstseins vom Vorhandensein und Mitführen der Waffe erforderlich ist (und kein

Verwendungsbezug), schadet es nicht, dass T nicht daran denkt, ihn einzusetzen.

c) *Tatentschluss hinsichtlich § 250 Abs. 1 Nr. 1 c)*

Hinweis: Der Zusatz „durch“ in § 250 Abs. 1 Nr. 1 c) StGB kann dazu verleiten von einem erfolgsqualifizierten Delikt auszugehen. Dem ist nicht so. Es handelt sich um ein vorsätzliches Gefährdungsdelikt.⁶

(-), da kein Gefährdungsvorsatz seitens T.

d) *Tatentschluss hinsichtlich § 250 Abs. 2 Nr. 1, 3 StGB*

Bzgl. Abs. 2 Nr. 1: Verwenden = Jeder dem Nötigungszweck dienende tatsächliche Gebrauch – hier – der Waffe. Als Mittel zu Gewaltanwendung (-); als Mittel zur Drohung (-), da D die Waffe gar nicht wahrgenommen hat.

Bzgl. Abs. 2 Nr. 3 a): (-), da kein Körperverletzungsvorsatz.

Hinweis: Eine schwere Misshandlung in diesem Sinne erfordert, dass die körperliche Integrität des Opfers gravierend, also mit erheblichen Folgen für die Gesundheit, oder in einer Weise, die mit erheblichen Schmerzen verbunden ist, beeinträchtigt wird.⁷

Bzgl. Abs. 2 Nr. 3 b): Wie bei § 250 Abs. 1 Nr. 1 c) StGB bedarf es eines entsprechenden Vorsatzes mit dem Unterschied, dass er hier auf die konkrete Todesgefahr gerichtet sein muss. Hier: (-)

2. **Unmittelbares Ansetzen hinsichtlich §§ 249, 250 StGB**

Liegt vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschreitet und objektiv

⁶ MüKo/Sander § 250 Rn. 46.

⁷ MüKo/Sander § 250 Rn. 66.

Handlungen vornimmt, die – nach seinem Tatplan – in ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen. Hier: Spätestens durch den Griff nach der Handtasche mit dem Bargeld und das nachfolgende Hineinbegeben ins Handgemenge hat T sowohl zum Nötigungs- als auch zum Diebstahls-element des Raubes unmittelbar im Sinne des § 22 StGB angesetzt.

III. Erfolgsqualifikation (§ 251 StGB)

*Hinweis: Erfolgt die Wegnahme nach dem Todeseintritt, kommt eigentlich keine Wegnahme in Betracht, da der Gewahrsam mit dem Tod endet.⁸ Bei einem Raub mit Tötungsvorsatz, bei dem der „Räuber“ also mit Gewalt tötet, um danach die Beute wegzunehmen, ist die Gewaltanwendung (und damit die Tötung) jedoch bereits **Bestandteil der Wegnahme**, um den fremden Gewahrsam zu brechen.⁹*

1. Eintritt und Verursachung der schweren Folge

Tod eines anderen Menschen: D ist tot. Dafür ist der Raubversuch auch kausal, insbesondere das „Handgemenge“ kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der sich lösende Todesschuss entfällt.

2. Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang

Im tödlichen Erfolg muss sich gerade eine raubspezifische, also eine dem (schweren)

Raub typischerweise anhaftende Gefahr niedergeschlagen haben.

*Hinweis: Diese Frage des Gefahrezusammenhangs ist grundsätzlich sehr str.¹⁰ Nach h.M. müssen die einzelnen Tatbestände darauf untersucht werden, zwischen was der Gefahrezusammenhang bestehen kann: zwischen dem **Erfolg** des Grunddelikts und der schweren Folge (dann scheidet ein erfolgsqualifizierter Versuch regelmäßig aus, da beim Grunddelikt der Erfolg aufgrund des Versuchsstadiums gerade noch nicht eingetreten ist), oder zwischen **Handlung** des Grunddelikts und der schweren Folge.*

Die tatbestandsspezifische Gefahr ergibt sich beim Raub aus dem Einsatz des Nötigungsmittels. Hier genügt also ein Zusammenhang zwischen **Handlung** des Grunddelikts und der schweren Folge. Nach h.M. muss sich also die spezifische Gefahr der Nötigungshandlung im Tod verwirklichen.¹¹

Hinweis: Ein Zusammenhang zwischen Erfolg des Grunddelikts (= Wegnahme) und schwerer Folge wird für § 251 StGB hingegen nicht als ausreichend erachtet. Die Wegnahme eines lebensrettenden Medikaments beispielsweise ist keine spezifische Raubgefahr, weil diese Gefahr gleichermaßen bei einem einfachen Diebstahl eintreten kann.¹²

Hier: Das Mitführen und Hantieren mit der entschicherten Schusswaffe birgt die ganz besonders naheliegende Gefahr in sich, dass es in Kombination mit dem Handgemenge zu einem tödlichen Verlauf aufgrund eines sich auch ungewollt lösenden Schusses kommt. Daher spezifischer Gefahrezusammenhang

⁸ Siehe auch die Falllösung bei *Rehmet/Ströle* ZIS 2021, 359 f.

⁹ *Rengier* BT I § 7 Rn. 34.

¹⁰ Vgl. dazu *Hillenkamp/Cornelius* 32 Probleme aus dem Strafrecht AT, 15. Aufl. 2017, S. 135 ff.

¹¹ BeckOK/Wittig § 251 Rn. 4a.

¹² *Rengier* Strafrecht BT I, 23. Aufl. 2021, § 9 Rn. 4.

zwischen Raubhandlungsgefahr und Todeserfolg (+)

3. Zumindest Leichtfertigkeit

Der Tod der D müsste wenigstens auf Leichtfertigkeit der T beruhen, d.h. auf einer über § 18 StGB hinausgehenden gesteigerten Fahrlässigkeit. Beim Hantieren mit einer entsicherten Schusswaffe in einem Handgemenge musste sich T die Möglichkeit, dass sich ein Schuss löst, geradezu aufdrängen. Es liegt daher ein besonders grober Sorgfaltsverstoß mit besonders hoher Vorhersehbarkeit des Erfolgesintritts vor. T hätte nämlich z.B. wenigstens den Waffenarm weghalten oder den Revolver vorher sichern oder wegwerfen können. Daher Leichtfertigkeit (+)

IV. Rechtswidrigkeit (+)

V. Schuld (+)

Subjektive Vorhersehbarkeit der schweren Folge, Erkennbarkeit der die Leichtfertigkeit begründenden Umstände.

VI. Persönlicher Strafaufhebungsgrund: Rücktritt (§ 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB)

1. Rücktrittsmöglichkeit

P*: Rücktritt vom Versuch des schweren Raubes mit Todesfolge trotz Eintritts der schweren Folge möglich?

a) Eine Ansicht: Keine Rücktrittsmöglichkeit¹³

Arg.: Es entspricht nicht dem verwirklichten Unrecht, wenn der Täter nur noch nach § 222 StGB und § 240 Abs. 1 StGB bestraft werden

kann. Die gefährdende tatbestandsmäßige Nötigungshandlung, an die die Erfolgsqualifikation anknüpft, ist schon durchgeführt, was einem Rücktritt widerspricht.

b) *Herrschende Ansicht:*
Rücktrittsmöglichkeit¹⁴

Arg.: Nach dem Wortlaut des § 24 StGB kann der Täter von „der Tat“ und damit von dem versuchten Grunddelikt zurücktreten. Da die Qualifikation des § 251 StGB von der Existenz eines wenigstens versuchten Grunddelikts des § 249 StGB abhängt, entfällt bei dessen rücktrittsbedingtem Wegfall auch der Anknüpfungspunkt für die Anwendung der Qualifikation.

Hinweis: Hier wird der h.M. gefolgt und eine Rücktrittsmöglichkeit angenommen.

2. Kein Fehlschlag

(+), weil T aus ihrer Sicht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die zur Raubvollendung noch erforderliche Wegnahme der Beute nach wie vor hätte vornehmen können.

3. Rücktrittshandlung

Richtet sich danach, ob Versuch beendet oder unbeendet war. Hier: unbeendet, denn T hat nicht alles getan, was aus ihrer Sicht zur Erfolgsherbeiführung nötig gewesen wäre. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB: Aufgeben der Tatausführung (+)

¹³ Roxin Strafrecht AT II § 30 Rn. 289 ff.

¹⁴ Vgl. etwa Kühl Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 17a Rn. 56 ff.; Rengier Strafrecht BT I, 23. Aufl. 2021, § 9 Rn. 19.

4. Freiwilligkeit

(+), da T aus autonomen Motiven (Entsetzen und Reue) von der weiteren Tatrealisierung Abstand nimmt.

VII. Ergebnis

§§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a) Var. 1, c), Abs. 2 Nrn. 1 Var. 1, 3, 251, 22, 23 Abs. 1 StGB (-)

Hinweis: Eine versuchte räuberische Erpressung muss hier nicht mehr geprüft werden, weil T auch davon zurückgetreten wäre. Im Übrigen läge nach beiden zur Abgrenzung zur räuberischen Erpressung vertretenen Ansichten (s.o.) i.E. nur Raub vor, denn nach h.L.: keine Verfügung seitens D → §§ 253, 255 StGB scheiden schon tatbestandlich aus; nach Rspr.: Tatbestand der §§ 253, 255 StGB wäre zwar grundsätzlich erfüllt, §§ 253, 255 StGB treten aber zurück, weil Raub hier bei der Abgrenzung nach dem äußeren Erscheinungsbild wegen des „Nehmens“ (statt „Gebens“) spezieller ist.

C. § 222 StGB

I. Tatbestand

1. Handlung, Erfolg, Kausalität, objektive Zurechnung (+)

2. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit der Folgen

Die objektive Sorgfaltspflichtverletzung ist bereits oben bei der Leichtfertigkeit im Rahmen des § 251 StGB bejaht worden: T hat sich nicht auf die aus ihrem Verhalten erwachsenden Gefahren für das Leben der D eingestellt und sich nicht der Situation

entsprechend wie ein besonnener, gewissenhafter Mensch verhalten. Der tödliche Erfolg war bei solch leichtfertigen Verhalten auch vorhersehbar.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

Auch subjektiv ist T eine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen und die Folge war für sie vorhersehbar.

IV. Ergebnis

§ 222 StGB (+)

D. § 240 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel

Gewalt (+), s.o. (Erörterungen zum Raubmittel)

b) Nötigungserfolg

*Hinweis:¹⁵ Zu beachten ist, dass die Nötigung ein **zweiaktiges Delikt** ist, das **erstens** aus der Anwendung des Nötigungsmittels und **zweitens** dem dadurch erzwungenen anschließenden Verhalten des Opfers besteht. Sie darf sich folglich nicht in der bloßen Erduldung der Nötigungshandlung (zB Anwendung von Gewalt) erschöpfen.*

Hier wird D von T durch die Gewaltanwendung daran gehindert, weiterzugehen.

¹⁵ Zum Folgenden siehe BeckOK/Valerius § 240 Rn. 4.

2. Subjektiver Tatbestand

Da es T gerade im Sinne eines notwendigen Zwischenzieles auf die Unterbrechung des Weges der D und angesichts der Situationsentwicklung auf das Handgemenge ankam, da sie anderenfalls nicht zur Wegnahmehandlung ansetzen konnte, ist der Streit, ob der Nötigungszweck mit Absicht verfolgt werden muss oder ob Eventualvorsatz ausreicht, hier irrelevant. → Absicht jedenfalls (+)

II. Rechtswidrigkeit

1. Fehlen allgemeiner Rechtfertigungsgründe (+)

2. Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB

(+), T hat einen zu missbilligenden Zweck (Wegnahme der Beute) mit einem zu missbilligenden Mittel (Gewalt) zu erreichen versucht und auch die zusammenschauende Abwägung der Gesamtumstände zeichnet kein anderes Bild. → Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

§ 240 Abs. 1 StGB (+)

E. Konkurrenzen

§ 222 und § 240 StGB stehen zueinander in Tateinheit (§ 52 StGB).